

Stoffplan

für die

Arbeitsgemeinschaft 3 A

und für den

**Einführungslehrgang
zur Rechtsanwaltsstation**

(Stand: August 2021)

I. Aufgaben und zeitlicher Umfang der Arbeitsgemeinschaft 3 A

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft 3 A ist überwiegend die Vertiefung und Wiederholung von Stoffgebieten, die bereits in der Arbeitsgemeinschaft 1 besprochen worden sind. Die Arbeitsgemeinschaft 3 A dauert ca. 9 Monate. In dieser Zeit sind die Rechtsreferendare darüber hinaus zur Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften 2 und 3 B (Verwaltung und Anwalt-Verwaltung-Vertiefung) verpflichtet. Außerdem fallen in diesen Zeitraum - unter Umständen und regional unterschiedlich - folgende **Sonderveranstaltungen**:

- Lehrgang im Europarecht
- Steuerrechtslehrgang-Vertiefung
- Intensivklausurenwoche
- Arbeitsrechtslehrgang

Für die Arbeitsgemeinschaft 3 A soll außerhalb der genannten Lehrgänge durchschnittlich $\frac{1}{2}$ Tag pro Woche verwendet werden.

II. Unterrichtsinhalte der Arbeitsgemeinschaft 3 A

Wesentlicher Inhalt der Arbeitsgemeinschaft 3 A kann es im Hinblick auf die verkürzte Referendarzeit und die Examensnähe nur sein, möglichst viele Klausuren schreiben zu lassen, um den Rechtsreferendaren die für das Zweite Juristische Staatsexamen unabdingbare Klausurenfertigkeit zu vermitteln. In dieser Zeit müssen **mindestens 7 Klausuren**, wobei mehr als **10 Klausuren nicht angeboten werden sollten**, abgehalten werden, davon 4 aus dem Zivilrecht und 3 aus dem Strafrecht. Es erscheint im Regelfall zweckmäßig die Klausurenthemen mit dem jeweiligen Leiter der Arbeitsgemeinschaft 1 abzustimmen, damit eventuell nicht klausurmäßig abgedeckte Gebiete aus dem Stoffgebiet der Arbeitsgemeinschaft 1 berücksichtigt werden können.

Von den **mindestens 4 Klausuren im Zivilrecht** umfassen 2 Klausuren folgende Themenbereiche:

- Nach Möglichkeit sollte auch in der AG 3 A zusätzlich zu der Veranstaltung in der AG 1 eine Klausur aus dem Bereich der Rechtsgestaltung angeboten werden. Diese Klausur muss nicht durch Notare gestellt und korrigiert werden.
- Nach Möglichkeit Arbeitsrecht, wobei die Korrektur und Besprechung durch einen Arbeitsrichter erfolgen sollte.
- Eine der angebotenen Klausuren muss einen Tatbestand enthalten.

Die **mindestens 3 Klausuren im Strafrecht** decken folgende Bereiche ab:

- Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft
- Strafurteil (in diesem Zusammenhang sollte der Schlussvortrag des Staatsanwaltes und/oder des Verteidigers wiederholt werden)
- Rechtsmittel (vornehmlich Revisionsrecht).

Neben diesen Klausuren (und dazugehörigen Besprechungsterminen) sollen **maximal 3 Unterrichtsveranstaltungen** stattfinden. Für diese Veranstaltungen sollen in Abstimmung mit dem jeweiligen hauptamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleiter unter Berücksichtigung der eigenen Erfahrungen des Leiters der Arbeitsgemeinschaft 3 A Themen behandelt werden, die erst erarbeitet werden müssen bzw. noch der Vertiefung bedürfen.

III. Einführungslehrgang zur Rechtsanwaltsstation

Die Rechtsanwaltsstation beginnt mit einem einwöchigen Einführungslehrgang, in dem der nun im Vordergrund stehenden rechtsanwaltsbezogenen Ausbildung mit anwaltsspezifischen Themen aus dem Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozess Rechnung getragen wird.

Stoffplan für den Einführungslehrgang zur Rechtsanwaltsstation:

A. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Zivilverfahren

(1 Unterrichtseinheit)

I. Kurzer Überblick über die Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege

1. **Der Anwalt als Organ der Rechtspflege**
Rechte und berufliche Verpflichtungen aus dieser Stellung
2. **Überblick über Grundzüge einschlägiger berufsrechtlicher Regelungen**
insbesondere §§ 43 ff BRAO sowie Berufsordnung für Rechtsanwälte

II. Innenverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Partei

1. **Auftragsverhältnis**
Rechtsnatur des Auftragsverhältnisses, Auftragserteilung, Auftragsbeendigung (insbesondere auch: Möglichkeiten und Umfang der Haftungsbefreiung)
2. **Gebühren des RVG**
 - a) Gegenstandswerte (§ 2 RVG und weiterführende Vorschriften)
 - b) Gebührensystem des RVG, Gebühren in Zivilsachen
 - c) Insbesondere: Honorarvereinbarungen, Zulässigkeit, Form, Unterschreitung der gesetzlichen Mindestgebühren, quota litis (§ 4a RVG, § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO)

III. Informationsermittlung

1. **Informationsgespräch mit dem Mandanten, Ermittlung des Rechtsschutzziels des Mandanten und des dafür relevanten Sachverhaltes**
2. **Prüfung vorliegender Unterlagen**
3. **Vervollständigung der Unterlagen**
 - a) Akteneinsicht, Registereinsicht, Grundbucheinsicht, u.U. Anfragen bei Banken oder sonstigen Behörden
 - b) Eigene Ermittlungen des Anwalts: Zulässigkeit, Möglichkeiten (insbesondere Befragung von Zeugen, Dokumentation einer solchen Befragung, Beauftragung von Sachverständigen, selbständiges Beweisverfahren)
 - c) Hinweis auf Rechtsschutzversicherung, PKH und VKH

IV. Tätigkeit bei Rechtskonflikten

1. **Beurteilung des Prozessstoffes**
Prozess-, Kosten- und Vollstreckungsrisiko
2. **Versuch einer Erledigung ohne streitige Entscheidung**
Mahnschreiben, Vergleichsgespräche, Prozessvergleich, Anerkenntnis, Verzicht, Mediation, Schlichtung, Schiedsstellen

B. Prozesskostenhilfverfahren; Abfassung von Schriftsätzen im Zivilprozess

(1 Unterrichtseinheit)

I. Prozesskostenhilfverfahren

1. **Bedeutung und Voraussetzungen (§§ 114 bis 116 ZPO)**
2. **Verfahren**
 - a) Antrag (§ 117 ZPO), Verjährungshemmung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB
 - b) Grundzüge des Verfahrensablaufs
3. **Entscheidung und Rechtsmittel (§ 127 ZPO)**
4. **Wirkungen der Prozesskostenhilfe**

II. Abfassung von Schriftsätzen im Zivilprozess

1. **Elektronischer Rechtsverkehr, elektronische Aktenführung (§ 31 BRAO, § 130a ZPO) und besonderes elektronisches Anwaltspostfach**
2. **Insbesondere: Schriftsätze im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, einschl. der Schutzschrift (§§ 916 ff ZPO)**
3. **Sonstige prozessrelevante Schriftsätze**

C. Ausgewählte Probleme des Straf- und Strafverfahrensrechts aus der Sicht des Strafverteidigers, insbesondere

(1 Unterrichtseinheit)

1. **Fehlerquellen in den einzelnen Verfahrensabschnitten**
2. **Fehlerquellen im Urteil**
3. **Vertiefung des Revisionsrechts**

D. Verwaltungsrecht

(2 Unterrichtseinheiten)